

Abschrift

Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz - SchStG M-V *

Vom 13. September 1990

Fundstelle: GBl. I Nr. 61 1990, S. 1527

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 39, 51 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 462)

Fußnoten*)

Gesetzestitel geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2010 (GVOBl. S. 329).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Die Schiedsstelle

- § 1 Einrichtung der Schiedsstelle, Schiedsstellenbereiche
- § 2 Besetzung der Schiedsstelle, Vertretung
- § 3 Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer
- § 4 Eignung für das Schiedsamt
- § 5 Bestätigung der gewählten Person durch das Gericht
- § 6 Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt
- § 7 Ablehnung und Niederlegung des Amtes
- § 8 Amtsenthebung der Schiedsperson
- § 9 Aufsicht über die Schiedsperson
- § 10 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle
- § 11 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Kostenträger, Haftung

Die Felder mit rotem Rand und grauem Hintergrund stellen die in der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vom 14. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 868), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 6. November 2017 (AmtsBl. M-V S. 775) geändert worden ist, erhalten die Anlagen 1 a und 2 die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

Abschnitt 2

Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten

Unterabschnitt 1

Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung

- § 13 Sachliche Zuständigkeit
- § 14 Zweck des Verfahrens
- § 15 Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitsvereinbarung
- § 16 Verfahrenssprache
- § 17 Ausschluss von der Amtsausübung
- § 18 Verfahrenshinderungsgründe
- § 19 Ablehnung der Verfahrensleitung
- § 20 Tätigkeit außerhalb des Schiedsstellenbereichs
- § 21 Antrag auf Verfahrenseinleitung
- § 22 Form und Inhalt des Antrags
- § 23 Terminbestimmung, Ladung
- § 24 Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung
- § 25 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 26 Berechnung der Fristen
- § 27 Verhandlungsgrundsätze
- § 28 Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung
- § 29 Beistände und Rechtsanwälte im Schlichtungsverfahren
- § 30 Beweiserhebung, Entschädigung von Personen
- § 31 Protokollierung der Schlichtungsverhandlung
- § 32 Verlesen und Genehmigung des Protokolls bei Vergleich
- § 33 Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls
- § 34 Vergleich als Vollstreckungstitel

Unterabschnitt 2

Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung

- § 34a Sachlicher Anwendungsbereich
- § 34b Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle
- § 34c Erfolglosigkeitsbescheinigung
- § 34d Verfahren vor der Schiedsstelle
- § 34e Ausbleiben oder vorzeitiges Entfernen
- § 34f Erfolglosigkeit der Schlichtung

Abschnitt 3

Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage

- § 35 Sachliche Zuständigkeit für den Sühneversuch
- § 36 Absehen vom Sühneversuch
- § 37 Beschränkung der Gründe zur Ablehnung des Sühneversuchs
- § 38 Ladung des gesetzlichen Vertreters der beschuldigten Partei
- § 39 Sühnebescheinigung
- § 40 (weggefallen)
- § 41 (weggefallen)
- § 42 (weggefallen)
- § 43 (weggefallen)
- § 44 (weggefallen)
- § 45 (weggefallen)

Abschnitt 4

Kosten

- § 46 Kostenerhebung durch die Schiedsstelle
- § 47 Kostenschuldner
- § 48 Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht
- § 49 Einforderung, Beitreibung
- § 50 Gebührensätze
- § 51 Auslagen
- § 52 Absehen von der Kostenerhebung
- § 53 Einwendungen gegen die Kosten
- § 54 Aufteilung der Einnahmen

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 55 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 56 Vollstreckungstitel aus Altverfahren
- § 57 Inkrafttreten

Abschrift
Abschnitt 1
Die Schiedsstelle

§ 1
Einrichtung der Schiedsstelle, Schiedsstellenbereiche

- (1) Zur Durchführung der Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz richtet jede Gemeinde eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Amtsangehörige Gemeinden eines Amtes können statt dessen gemeinsame Schiedsstellen bilden. Die Schiedsstelle führt einen auf die Gemeinde oder die Gemeinden hinweisenden Zusatz. Die Einrichtung von Schiedsstellen ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Werden in einer Gemeinde mehrere Schiedsstellen eingerichtet, bestimmt die Gemeinde die örtliche Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche. Entsprechendes gilt für mehrere gemeinsame Schiedsstellen amtsangehöriger Gemeinden.
- (3) Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.
- (4) Die Schiedsstellen sind Gütestellen im Sinne des § 15a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung.

Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums
Vom 14. Dezember 2015 – III 350/3180-4 SH/4 –
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 304 - 3

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2015 S. 868

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.02.2018 (AmtsBl. M-V 2018 S. 110)

Aufgrund des § 55 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527; BGBl. 1990 II S. 1153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2015 (GVOBl. M-V S. 462) geändert worden ist, erlässt das Justizministerium im Benehmen mit dem Innenministerium, hinsichtlich der Kostenregelungen im Benehmen mit dem Finanzministerium zur Ausführung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes folgende Verwaltungsvorschrift:

AmtsBl. M-V 2015 S. 868

sowie die VV vom 6. November 2017 (AmtsBl. M-V S. 775) geändert worden ist, erhalten die Anlagen 1 a und 2 die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

Artikel 1

1

Zu § 1

Einrichtung der Schiedsstelle, Schiedsstellenbereiche

1.1

Der Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde.

1.2

Mehrere oder sämtliche Gemeinden eines Amtes können eine gemeinsame Schiedsstelle

Abschrift

bilden. Darin liegt zugleich eine Aufgabenübertragung im Sinne des § 127 Absatz 4 der Kommunalverfassung. Die Zuständigkeit einer solchen Schiedsstelle erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gemeinden.

1.3

Die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle und ihr Sitz sind ortsüblich bekannt zu geben. Bei der erstmaligen Einrichtung erfolgt eine Bekanntgabe des Namens und der Erreichbarkeit der Schiedsperson (siehe Nummer 6.4 Satz 2).

1.4

Gemeindliche Schiedsstellen führen das Dienstsiegel der Gemeinde. Gemeinsame Schiedsstellen der Gemeinden führen das Dienstsiegel des Amtes. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine gemeinsame Schiedsstelle aller Gemeinden oder nur einzelner Gemeinden des Amtes handelt. Zusätze zum gemeindlichen Dienstsiegel oder zum Dienstsiegel des Amtes, insbesondere Zusätze zur Umschrift, sind unzulässig. Bei mehreren Schiedsstellen einer Gemeinde oder eines Amtes unterscheiden sich deren Dienstsiegel in der nach § 1 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalen Siegelverordnung oder nach § 7 Satz 2 der Hoheitszeichenverordnung anzubringenden fortlaufenden Nummer voneinander.

1.5

Das Dienstsiegel ist sorgfältig und so aufzubewahren, dass ein Verlust oder Missbrauch ausgeschlossen ist (vergleiche § 2 Satz 1 der Kommunalen Siegelverordnung und § 7 Satz 1 der Hoheitszeichenverordnung). Bei Verlust des Dienstsiegels und bei Missbrauchshandlungen sind die Gemeinde oder das Amt (siehe § 2 Satz 4 und 5 der Kommunalen Siegelverordnung und § 7 Satz 6 und 7 der Hoheitszeichenverordnung) und der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts unverzüglich zu unterrichten.

1.6

Die gemeindlichen Schiedsstellen sind kraft Gesetzes Gütestellen im Sinne von § 15a Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung. Das Verfahren für die ihnen damit zugewiesene Aufgabe der obligatorischen Streitschlichtung nach § 34a des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes ist ebenfalls unmittelbar im Gesetz geregelt (§§ 34b bis 34f des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes).

§ 2

Besetzung der Schiedsstelle, Vertretung

- (1) Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einer Schiedsperson wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Jede Schiedsperson wird durch mindestens eine weitere Schiedsperson vertreten. Gemeinden mit mehreren Schiedsstellen oder Gemeinden innerhalb eines Amtes mit mehreren gemeinsamen Schiedsstellen können die Vertretung in der Weise regeln, daß sich die Schiedspersonen der Schiedsstellen gegenseitig vertreten.

Zu § 2

Besetzung der Schiedsstelle, Vertretung

2.1

Die Schiedsperson führt bei ihrer Amtsausübung die Bezeichnung „Schiedsfrau“ oder „Schiedsman“.

2.2

Die Schiedsperson steht als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen

Abschrift

Amtsverhältnis (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Strafgesetzbuches) und unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften.

§ 3

Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden von der Gemeindevertretung oder den Gemeindevertretungen auf fünf Jahre gewählt. Wahlvorschläge können auch von Ortsteilvertretungen gemacht werden.

Zu § 3

Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer

3.1

Die Gemeinden sollen sich um die Benennung geeigneter Personen bemühen und dabei vorrangig Personen berücksichtigen, die sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt haben. Menschen mit Behinderungen sind nicht aufgrund ihrer Behinderung ungeeignet.

3.2

Vor der Wahl oder Wiederwahl soll die Gemeinde die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, hören.

§ 4

Eignung für das Schiedsamt

- (1) Die Schiedsperson muß nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson darf nicht gewählt werden:
 1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
 2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.
- (2) Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
 2. nicht im Bereich der Gemeinde oder im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Amtes wohnt.

Zu § 4

Eignung für das Schiedsamt

Die Schiedsperson sollte im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle ihren Wohnsitz haben, Ansehen genießen und fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den streitbefangenen Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Abschrift

§ 5

Bestätigung der gewählten Person durch das Gericht

- (1) Die Wahl der Schiedsperson und ihres Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.
- (2) Der Direktor des Amtsgerichts prüft, ob bei der Wahl der Schiedsperson die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 beachtet worden ist.
- (3) Die Versagung der Bestätigung ist zu begründen. Die Bestätigung oder die Versagung der Bestätigung der Wahl der Schiedsperson ist dem Bürgermeister mitzuteilen, die Versagung auch der betreffenden Schiedsperson.

Zu § 5

Bestätigung der gewählten Person durch das Gericht

5.1

Sobald die Schiedsperson gewählt ist, übersendet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin das Protokoll über die Wahl dem Direktor oder der Direktorin des zuständigen Amtsgerichts zum Zwecke der Bestätigung. Alle weiteren Vorgänge über die Wahl und die Person des Gewählten sind beizufügen.

5.2

Die Verfügung, durch die eine Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und dem oder der Gewählten zuzustellen. Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin oder dem Amtsvorsteher oder der Amtsvorsteherin ist die Entscheidung ohne Begründung bekannt zu geben. Es ist unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen.

§ 6

Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt

Die Schiedsperson wird vom Direktor des Amtsgerichts in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

Zu § 6

Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt

6.1

Die Wahl begründet noch nicht die Befugnis zur Amtsausübung. Dazu bedarf es der Berufung in das Amt und der Verpflichtung durch den Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts. Dabei ist zugleich über geltend gemachte Ablehnungsgründe zu entscheiden (§ 7 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes). Mit ihrer Berufung beginnt die Amtszeit der Schiedsperson.

6.2

Die Schiedsperson wird nur verpflichtet, nicht vereidigt. Vor der Verpflichtung belehrt der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts die Schiedsperson in angemessener Weise über ihre Aufgaben und Pflichten. Anschließend verpflichtet er oder sie die Schiedsperson, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

6.3

Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

6.4

Der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts teilt dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin oder dem Amtsvorsteher oder der Amtsvorsteherin sowie

Abschrift

der Schiedsperson die Berufung und ihre Verpflichtung schriftlich mit. Der Name der Schiedsperson und ihre Erreichbarkeit sind anschließend ortsüblich bekannt zu machen. Die Aufnahme in die Internetpräsentation der Gemeinde oder des Amtes ist wünschenswert.

6.5

Wird eine Schiedsperson wiedergewählt und übt sie ihr Amt ohne Unterbrechung weiter aus, bedarf es keiner erneuten Verpflichtung. Auch die Wiederwahl ist mit dem Namen der Schiedsperson und ihrer Erreichbarkeit ostüblich bekannt zu machen und gegebenenfalls in der Internetpräsentation zu berücksichtigen.

§ 7

Ablehnung und Niederlegung des Amtes

- (1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer
 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 2. infolge Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit gehindert ist, das Amt auszuüben,
 3. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist,
 4. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.
- (3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes entscheidet der Direktor des Amtsgerichts.

Zu § 7

Ablehnung und Niederlegung des Amtes

7.1

Die Niederlegung des Amtes ist dem Direktor oder der Direktorin des Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts unter Angabe der Gründe zu erklären.

7.2

Die Entscheidung des Direktors oder der Direktorin des Amtsgerichts über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung ist schriftlich zu begründen und dem oder der Betroffenen zuzustellen. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin erhält eine Abschrift der Entscheidung.

7.3

Bis zur Entscheidung des Direktors oder der Direktorin des Amtsgerichts über die Berechtigung zur Niederlegung hat die Schiedsperson ihr Amt weiterzuführen.

§ 8

Amtsenthebung der Schiedsperson

- (1) Die Schiedsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen. Sie kann ferner aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schiedsperson sich als unwürdig erwiesen hat oder ihr Amt nicht ordnungsgemäß ausübt.

Abschrift

- (2) Über die Amtsenthebung entscheidet nach Anhörung der Schiedsperson und des Bürgermeisters der Direktor des Amtsgerichts.

Zu § 8 Amtsenthebung der Schiedsperson

Die Entscheidung über die Amtsenthebung ist schriftlich zu begründen und der Schiedsperson zuzustellen. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin erhält eine Abschrift der Entscheidung ohne Begründung.

§ 9 Aufsicht über die Schiedsperson

Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren wird vom Direktor des Amtsgerichts beaufsichtigt. Er wirkt auch bei der Anleitung und Fortbildung der Schiedsperson mit.

Zu § 9 Aufsicht über die Schiedsperson

- 9.1 Die Schiedsperson untersteht in ihrer Tätigkeit im Bereich des Schlichtungsverfahrens der dienstlichen und fachlichen Aufsicht des Direktors oder der Direktorin des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. In allen Angelegenheiten, die diese Tätigkeit betreffen, wendet sie sich bei Bedarf an den Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts.
- 9.2 In allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der erforderlichen Sachmittel und der Beitreibung von Kosten und Ordnungsgeldern, wendet sich die Schiedsperson an die Gemeinde. Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung zu Dienstreisen zur Aus- und Fortbildung und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Beratungen der Interessenvertretung.
- 9.3 Der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts soll bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, eine Dienstbesprechung mit den Schiedspersonen durchführen. Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden, auch für mehrere Amtsgerichtsbezirke gemeinsam.
- 9.4 Die Schiedspersonen sind verpflichtet, sich mit den Aufgaben ihres Amtes vertraut zu machen und sich darin fortzubilden.
- 9.5 Der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin unterrichten sich gegenseitig über Sachverhalte, die zu einem dienstaufsichtlichen Einschreiten gegenüber einer Schiedsperson führen können.

§ 10 Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle

Die Schiedsperson führt ein Protokollbuch, ein Kassenbuch und eine Sammlung der Kostenrechnungen sowie eine Übersicht über die Zahl der Verfahren. Abgeschlossene Bücher samt Anlagen hat sie unverzüglich bei dem Direktor des Amtsgerichts einzureichen, die Übersicht über die Zahl der Verfahren jährlich.

**Zu § 10
Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle**

10.1

Jahresübersicht

10.1.1

Die Schiedsstelle reicht dem Direktor oder der Direktorin des für sie zuständigen Amtsgerichts bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung gemäß Anlage 1a über die Zahl der Verfahren des Vorjahres sowie die Namen der Schiedspersonen gemäß Anlage 1b ein (Jahresbericht). Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens sind gesondert zu erfassen. Sind während des Berichtszeitraumes keine Verfahren angefallen, ist eine Fehlanzeige erforderlich. Die Anlagen 1a und 1b sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

10.1.2

Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine Übersicht gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist, aufzunehmen. Die Direktoren oder Direktorinnen der Amtsgerichte legen die Übersicht bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landgerichts vor.

10.1.3

Der Präsident oder die Präsidentin des Landgerichts lässt für seinen oder ihren Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen.

10.1.4

Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Landgerichte reichen die erstellten Übersichten bis zum 1. März eines jeden Jahres bei dem Präsidenten oder der Präsidentin des Oberlandesgerichts ein, der oder die dem Justizministerium eine Gesamtübersicht bis zum 31. März vorlegt.

10.2

Amtliche Bücher und Schriftgut

10.2.1

Das Protokollbuch und das Kassenbuch sollen dauerhaft gebunden sein. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen. Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf ein Loseblattprotokollbuch verwendet werden. Auch die einzelnen Blätter des Loseblattbuchs sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Sind vorgelegte Vollmachtsurkunden als Anlage zum Protokoll zu nehmen (§ 31 Absatz 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes), ist das dauerhaft gebundene Protokollbuch durch ein Loseblattprotokollbuch zu ergänzen. Im dauerhaft gebundenen Protokollbuch ist an entsprechender Stelle ein Hinweis darauf aufzunehmen.

10.2.2

Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Auf einem Vorblatt der Bücher sind die Schiedsstelle, für die das Buch bestimmt ist, und die genaue Anzahl der Seiten zu bezeichnen.

10.2.3

Die Schiedsperson hat die amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nicht radiert werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das Durchgestrichene noch leserlich bleibt. Die Streichungen sind als solche zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

10.2.4

Die Schiedsperson hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei dem Direktor oder der Direktorin des Amtsgerichts einzureichen. Mit dem Buch ist zu den Geschäften vorhandenes sonstiges Schriftgut einzureichen. Nach Abschluss des Protokollbuchs oder Kassenbuchs hat der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts

hinter der letzten Eintragung im Vorblatt (siehe Nummer 10.2.6) den Abschluss zu vermerken.

10.2.5

In das Protokollbuch sind aufzunehmen:

- a) Protokolle über vor der Schiedsperson geschlossene Vergleiche oder Vermerke über das Nichtzustandekommen eines Vergleichs in Verfahren der freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtung (§ 31 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes),
- b) Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen des Protokolls (§ 33 Absatz 3 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes),
- c) Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln nach Benachrichtigung durch das zuständige Amtsgericht (§ 34 Absatz 3 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes),
- d) Vermerke über die Ausstellung von Erfolglosigkeitsbescheinigungen in Verfahren der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (§ 34c des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes),
- e) Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs in Strafsachen (§ 39 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes).

10.2.6

Dem Protokollbuch ist ein Vorblatt gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist, vorzuheften. Das Vorblatt ist laufend zu führen. Sofern das Protokollbuch in dauerhaft gebundener Form geführt wird, gilt Nummer 10.2.1 entsprechend. (Zu den Eintragungen in das Vorblatt siehe die Anleitung zu Anlage 3.)

10.2.7

Das Amtsgericht kann vernichten:

- a) das Protokollbuch mit Vorblatt nach 30 Jahren,
 - b) das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen nach zehn Jahren.
- Die Frist beginnt mit dem Tag der letzten Eintragung.
Sonstiges Schriftgut ist zwei Jahre lang aufzubewahren.

10.2.8

Der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts prüft das Protokollbuch mit Vorblatt, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen im Abstand von höchstens vier Jahren. Außerordentliche Prüfungen sollen aus besonderem Anlass vorgenommen werden. Wenn die Schiedsstelle neu errichtet oder neu besetzt worden ist, soll die erste Prüfung spätestens nach Ablauf eines halben Jahres erfolgen.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind. Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung können – falls eine Schiedsperson anwesend ist – im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Die Schiedsperson erhält eine Abschrift der Prüfungsniederschrift.

Reisekosten, die dem Direktor oder der Direktorin des Amtsgerichts bei der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Schiedsstelle entstehen, werden aus Mitteln der Justizverwaltung bestritten.

Abschrift
§ 11
Verschwiegenheitspflicht

Die Schiedsperson hat, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Sie darf in solchen Angelegenheiten nur mit Genehmigung des Direktors des Amtsgerichts aussagen.

Zu § 11
Verschwiegenheitspflicht

11.1

Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht besteht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr und für Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Dieses gilt auch im Verhältnis zur anderen Partei. Eine Schiedsperson darf zum Beispiel ein ärztliches Zeugnis, mit dem ein Beteiligter sein Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung entschuldigt, ohne dessen Zustimmung der anderen Partei nicht zugänglich machen.

11.2

Ohne Genehmigung des Direktors oder der Direktorin des Amtsgerichts darf eine Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn der oder die durch die Schweigepflicht Geschützte zustimmt.

11.3

Die Schiedsperson hat auch dafür Sorge zu tragen, dass ihre Bücher und sonstigen Unterlagen unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können. Die Gemeinde oder das Amt stellt die ordnungsgemäße Verwahrung der Unterlagen sicher.

11.4

Private Rechner dürfen genutzt werden, sofern die jederzeitige Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes sichergestellt ist. Die in den Rechner eingegebenen Daten sind vor dem unbefugten Zugriff Dritter, einschließlich der Familienangehörigen der Schiedsperson, zu schützen. Datenträger sind sicher zu verwahren. Der Wortlaut des Landesdatenschutzgesetzes ist über das Internet unter folgender Adresse einsehbar:

<http://www.landesrecht-mv.de>

§ 12
Kostenträger, Haftung

- (1) Die Sachkosten der Schiedsstelle trägt die Gemeinde.
- (2) Das Land ersetzt die Sachschäden der Schiedsperson, die ihr bei Ausübung des Amtes entstanden sind, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht worden sind und von Dritten kein Ersatz erlangt werden kann.
- (3) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land.

Zu § 12
Kostenträger, Haftung

12.1

Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören insbesondere:

12.1.1

Ausgaben für einen geeigneten, möglichst barrierefreien Amtsraum einschließlich der Kosten für eine mögliche Haftpflichtversicherung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Kann die Gemeinde einen Amtsraum nicht zur Verfügung stellen und benutzt die Schiedsperson deshalb die eigene Wohnung oder andere ihr zur Verfügung stehende Räumlichkeiten, so hat die Gemeinde ihr auf Verlangen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren und die Kosten der Haftpflichtversicherung zu erstatten;

12.1.2

Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels, der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und der Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten, sowie die Kosten für Fachbücher zur Aus- und Fortbildung und für den Bezug der Schiedsamtzeitung;

12.1.3

Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr und dienstliche Telefonate mit Behörden, insbesondere mit der Gemeinde und dem Direktor oder der Direktorin des Amtsgerichts;

12.1.4

Vergütungen für Dienstreisen und Dienstgänge zur Verpflichtung (§ 6 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes), zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung und zur Vorlage der Bücher bei dem Direktor oder der Direktorin des Amtsgerichts zum Zwecke der Prüfung sowie zu Dienstbesprechungen; im Übrigen die Vergütung für genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften sowie die Erstattung von Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes; Der Wortlaut des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes ist über das Internet unter folgender Adresse einsehbar:

<http://www.gesetze-im-internet.de>

12.1.5

Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit ihren Aufgaben vertraut zu machen; hierzu zählt auch der Beitrag für die Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat;

12.1.6

nicht beitreibbare Auslagen der Schiedsperson, zum Beispiel Auslagen, die die Verfahrensbeteiligten zu tragen haben und nicht entrichten, mit Ausnahme der Dokumentenpauschale;

12.1.7

Aufwendungen für den Versicherungsschutz gegen Personenschäden, der der Schiedsperson nach § 2 Absatz 1 Nummer 10a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren ist.

12.2

Vom Land sind die Kosten für Sachschäden zu erstatten, die der Schiedsperson bei Ausübung ihres Dienstes entstanden sind, soweit sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz erlangen kann.

12.3 Schäden aus Amtspflichtverletzungen im Rahmen der Schiedstätigkeit sind der geschädigten Person bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Land – Justizministerium – zu erstatten, und zwar aus dem Kapitel 0901 Titel 681.01 (Entschädigungen, Ersatzleistungen und Abfindungen).

Abschrift

Abschnitt 2

Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten

Unterabschnitt 1

Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung

§ 13

Sachliche Zuständigkeit

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten findet das Schlichtungsverfahren statt, soweit die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt

1. in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht;
2. wenn der Anspruch aus einer Familien- oder Kindschaftssache herrührt.

Zu § 13

Sachliche Zuständigkeit

13.1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den Amtsgerichten, Landgerichten und Oberlandesgerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen.

13.2

Insbesondere über vermögensrechtliche Ansprüche kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsstelle stattfinden. Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet ist oder auf einem Rechtsverhältnis beruht, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat. Danach sind zum Beispiel vermögensrechtlich die Ansprüche aus Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, auf Schadensersatz, Schmerzensgeld, Herausgabe, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange.

13.3

Nicht in die Zuständigkeit der Schiedsstelle fallen dagegen:

a)

Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (zum Beispiel Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Angelegenheiten der elterlichen Sorge, Vormundschaftssachen, Namensstreitigkeiten),

b)

Streitigkeiten, für die die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig sind,

c)

Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Partei beteiligt sind,

d)

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (zum Beispiel Betreuungssachen, Grundbuch-, Erbscheins- und Nachlass-, Wohnungseigentums-, registerrechtliche Angelegenheiten).

Siehe auch Nummern 18 und 19.

Abschrift

§ 14

Zweck des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, die Streitsache im Wege des Vergleichs beizulegen. Es wird aufgrund des Antrags eines Beteiligten durchgeführt.

Zu § 14

Zweck des Verfahrens

14.1

Aufgabe der Schiedsstelle ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Gericht oder Schiedsgericht und zu einer Entscheidung nicht berufen. Der Schiedsstelle ist es untersagt, einen Schiedsspruch zu fällen, auch wenn beide Parteien sie darum ersuchen und den Spruch vorab als verbindlich akzeptieren wollen. Zwang zur Einigung darf nicht ausgeübt werden.

14.2

Die Schiedsperson muss innerhalb und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und sachlichen Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

14.3

Die Schiedsperson wird nur auf schriftlichen oder zu Protokoll der Schiedsstelle erklärten Antrag einer der an der Streitigkeit beteiligten Personen tätig. (Zum Inhalt des Antrages siehe Nummern 21 und 22.)

14.4

Die Schiedsperson kann als Teil eines aufzunehmenden Vergleichs Erklärungen und Verträge zu Protokoll nehmen, es sei denn, dass zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist, wie zum Beispiel für einen Grundstückskaufvertrag (§ 311b des Bürgerlichen Gesetzbuches – nachfolgend BGB genannt). Außerhalb eines im Schlichtungsverfahren aufzunehmenden Vergleichs dürfen Beurkundungen nicht vorgenommen werden.

14.5

Die Schiedsperson ist nicht befugt, Unterschriften zu beglaubigen. Bescheinigungen darf sie nur im Rahmen ihrer durch das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Zur Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde ist die Schiedsperson nur befugt, wenn es sich um eine Urkunde handelt, die sie selbst oder die eine Schiedsperson ausgestellt hat, deren Bücher sie verwahrt.

§ 15

Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitsvereinbarung

- (1) Zuständig ist die Schiedsstelle, in deren Bereich der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin wohnen.
- (2) Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsstelle eines anderen Bereichs vereinbaren, daß das Schlichtungsverfahren vor dieser Schiedsstelle stattfindet.

Zu § 15

Örtliche Zuständigkeit, Zuständigkeitsvereinbarung

Wohnt der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin nicht im Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle, kann die Schiedsperson nur tätig werden, wenn die Beteiligten ihre

Abschrift

Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Dazu müssen die Beteiligten ihr Einverständnis gegenüber der an sich unzuständigen Schiedsstelle schriftlich oder persönlich zu Protokoll erklären. In diesem Fall muss der Antragsteller oder die Antragstellerin der Schiedsperson die schriftliche Zustimmung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus einem Brief ergibt. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin darf kein Termin anberaumt werden.

§ 16 Verfahrenssprache

Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten kann die Verhandlung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache geführt werden, sofern dadurch nicht die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich wird.

Zu § 16 Verfahrenssprache

16.1

Nicht nur die mündliche Verhandlung findet in deutscher Sprache statt. Auch außerhalb der Verhandlung sind schriftlich oder mündlich abzugebende Erklärungen der Parteien in deutscher Sprache zu verfassen. Wird im Einverständnis der Parteien die Schlichtungsverhandlung ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache geführt, weil die Schiedsperson die fremde Sprache der Parteien beherrscht, ist das Protokoll gleichwohl in deutscher Sprache zu fertigen.

16.2

Eine Partei, die der deutschen Sprache nicht soweit mächtig ist, dass sie sich an der Verhandlung beteiligen kann, hat das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers, sofern kein sprachkundiger Beistand zur Verfügung steht.

16.3

Die Auswahl des Dolmetschers erfolgt durch die Schiedsstelle. Grundlage für die Auswahl sollte das bei dem Präsidenten oder der Präsidentin des Oberlandesgerichts Rostock in elektronischer Form und zur Einsicht für jedermann geführte Verzeichnis der in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer sein. Das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis mit den darin enthaltenen personenbezogenen Daten kann auch über die bundesweite Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet eingesehen werden (www.gerichts-dolmetscher.de), soweit die Einwilligung des sie betreffenden Dolmetschers oder der sie betreffenden Dolmetscherin oder des Übersetzers oder der Übersetzerin erteilt wurde.

16.4

Eine Partei, die hör- oder sprachbehindert ist, hat das Recht auf Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers oder auf Verwendung anderer geeigneter Kommunikationshilfen. Die Schiedsstelle wählt den Gebärdensprachdolmetscher aus oder stellt in erforderlichem Umfang die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicher. Für die Auswahl des Gebärdensprachdolmetschers gilt Nummer 16.3 entsprechend. Daneben kann sich die Schiedsstelle des Dolmetscherdienstes beim Gehörlosen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. bedienen.

16.5

Die Hinzuziehung eines Dolmetschers ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäß § 48 Absatz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes einen ausreichenden weiteren Auslagenvorschuss

Abschrift

entrichtet (siehe auch § 51 Absatz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes).

16.6

Wird der Antrag auf Hinzuziehung eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt, so ist die Verhandlung zu unterbrechen und ein neuer Termin anzuberaumen, sobald ein Dolmetscher bestimmt und der Auslagenvorschuss gezahlt ist.

§ 17

Ausschluß von der Amtsausübung

Die Schiedsperson ist von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1.
in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2.
in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder früherer Ehegatten oder ihres Lebenspartners oder früherer Lebenspartner;
3.
in Angelegenheiten einer Person, die mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4.
in Angelegenheiten, in welchen sie als Prozeßbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt ist oder war.

Zu § 17

Ausschluss von der Amtsausübung

17.1

Die Schiedsperson prüft in jedem Einzelfall, ob sie von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen ist. In diesem Fall darf sie nicht tätig werden. Das Schlichtungsverfahren wird dann von ihrem Vertreter geführt.

17.2

Verwandt sind Personen, die voneinander in gerader Linie abstammen (zum Beispiel Urgroßeltern, Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel, vergleiche § 1589 Satz 1 BGB). Ebenfalls verwandt sind Personen, die in der Seitenlinie von einem Elternteil abstammen (zum Beispiel eigene Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten und Neffen, vergleiche § 1589 Satz 2 BGB).

Verschwägert ist eine Person mit den Verwandten ihres Ehegatten oder Lebenspartners (Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin). Keine Schwägerschaft besteht zwischen den Verwandten beider Familien. Die Schwägerschaft beginnt mit Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft und dauert bei Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft fort (vergleiche § 1590 BGB und § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).

Die Verwandtschaft oder Schwägerschaft kann auch durch eine Adoption vermittelt sein. Der Minderjährige, der als Kind angenommen wird, erlangt kraft Gesetzes die Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, sodass mit dem Annehmenden und dessen Verwandten ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht, während bisherige Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen (§§ 1754, 1755 BGB und § 9 Absatz 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, vergleiche aber § 1756 BGB). Als Kind kann auch ein Erwachsener angenommen werden. In diesem Falle ist grundsätzlich das Verwandtschaftsverhältnis auf den Annehmenden

Abschrift

und den Angenommenen beschränkt; die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen (§ 1770 BGB).

17.3

Die Schiedsperson soll bei gegebenem Anlass auch in anderen Fällen prüfen, ob sie zu einem der Beteiligten oder zu dem Streitgegenstand in einem Verhältnis steht, das ihre Unvoreingenommenheit oder Unbefangenheit beeinträchtigt. Ist dies der Fall, soll sie die Sache ihrem Vertreter überlassen. Ein Anlass dafür kann zum Beispiel bei sonstigen Verwandtschaftsverhältnissen, bei Freundschaft oder Feindschaft zu einem Beteiligten oder bei Erlangung unmittelbarer Vorteile oder Nachteile aus der Amtstätigkeit gegeben sein oder wenn die Schiedsperson vermutet, dass sie aufgrund ihrer Amtstätigkeit Vorteile erlangen wird oder Nachteile befürchten muss.

§ 18

Verfahrenshinderungsgründe

- (1) Die Schiedsperson wird nicht oder nicht weiter tätig, wenn
 1. die zu protokollierende Vereinbarung nur in notarieller Form gültig ist;
 2. die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen;
 3. Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer Vertreter bestehen;
 4. die Angelegenheit bei Gericht anhängig ist.
- (2) Die Schiedsperson soll nicht tätig werden, wenn mit der Angelegenheit eine auf privatrechtlicher Grundlage eingerichtete Schieds-, Schlichtungs- oder Einigungsstelle einer berufsständischen Organisation befaßt ist.

Zu § 18

Verfahrenshinderungsgründe

18.1

Vereinbarungen im Sinne von § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes sind zum Beispiel alle Verträge, die zum Erwerb von Grundstücken abgeschlossen werden sollen; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.

18.2

Der Antragsteller oder die Antragstellerin eines Schlichtungsverfahrens ist schon bei der Antragstellung zu befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor einem Gericht anhängig ist. Falls diese Frage bejaht wird, lehnt die Schiedsperson ein Tätigwerden ab.

Abschrift

§ 19

Ablehnung der Verfahrenseinleitung

Die Schiedsperson kann den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

1. die streitige Angelegenheit sachlich oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist;
2. wegen der Person eines Verfahrensbeteiligten eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist;
3. der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich mißbräuchlich gestellt ist.

Zu § 19

Ablehnung der Verfahrenseinleitung

19.1

Da die Schiedsperson nicht die Aufgabe hat, Entscheidungen irgendwelcher Art zu treffen, sondern Hilfe bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten des täglichen Lebens leisten soll, hat sie sich einer Amtstätigkeit in Angelegenheiten zu enthalten, bei denen eine notwendige Klärung von Rechtsproblemen im Vordergrund steht.

19.2

Betrifft die Angelegenheit einen unübersichtlichen oder in zahlreiche Einzelprobleme aufgegliederten Sachverhalt oder macht der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten Gegenrechte geltend (er oder sie erklärt zum Beispiel die Aufrechnung oder behauptet, er oder sie habe gegen den Antragsteller oder die Antragstellerin eine fällige Geldforderung), soll die Schiedsperson von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Zu den sachlich oder rechtlich schwierig zu beurteilenden Angelegenheiten gehören zumeist ungeklärte Rechtsverhältnisse an Grundstücken, grundstücksgleichen und dinglichen Rechten sowie sonstige ungeklärte Eigentumsverhältnisse, erbrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus dem Miet- oder Pachtrecht und der Höhe nach erhebliche Schadensersatzansprüche, denen ein komplizierter Sachverhalt zu Grunde liegt.

§ 20

Tätigkeit außerhalb des Schiedsstellenbereichs

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb des Bereichs der Schiedsstelle ist die Schiedsperson nur befugt, wenn die Amtsräume außerhalb des Bereichs der Schiedsstelle liegen oder ein Augenschein eingenommen werden soll.

Zu § 20

Tätigkeit außerhalb des Schiedsstellenbereichs

Die Schiedsperson muss nicht in ihrem Amtsraum tätig werden. Sie ist aber an die Grenzen ihres Amtsbezirkes gebunden. An einem Ort außerhalb dieses Bezirks darf sie in der Regel keine Amtstätigkeit entfalten. Die Inaugenscheinnahme an einem Ort, der außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Schiedsstelle liegt, sollte die Ausnahme sein.

Abschrift

§ 21

Antrag auf Verfahrenseinleitung

- (1) Die Schiedsperson leitet das Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Partei ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden, nach Beginn der Schlichtungsverhandlung jedoch nur, wenn der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin nicht widerspricht.
- (2) Endet das Schlichtungsverfahren nicht mit einem Vergleich (§ 31), so bedarf ein erneuter Antrag in derselben Sache der schriftlichen Zustimmung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin. Die Zustimmung ist bei der Antragstellung vorzulegen.

Zu § 21

Antrag auf Verfahrenseinleitung

21.1

Das Schlichtungsverfahren wird durch die Schiedsperson eingeleitet, nachdem ihr ein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat die Schiedsperson für eine Ergänzung Sorge zu tragen.

21.2

Ist die Schiedsstelle für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig oder liegen Ablehnungsgründe vor (siehe §§ 13, 18 und 19 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes), weist die Schiedsperson den Antragsteller oder die Antragstellerin darauf hin und nimmt den Antrag nicht auf oder weist in einem Schreiben an den Antragsteller unter Bezugnahme auf die Gründe den Antrag zurück.

21.3

Gegen den Widerspruch des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden, wenn die Schlichtungsverhandlung bereits begonnen hat, das heißt, in die Erörterung der Sache eingetreten worden ist.

21.4

Jedes erfolglose Schlichtungsverfahren (Antragsrücknahme, kein Abschluss einer den Streit beendenden Vereinbarung, Ausbleiben einer Partei im Schlichtungstermin) kann wiederholt werden, allerdings verbunden mit der Inrechnungstellung neuer Kosten und nur mit Zustimmung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin.

§ 22

Form und Inhalt des Antrags

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie dessen Rücknahme sind bei der Schiedsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Er muß Namen, Vornamen und Anschrift der Parteien, eine allgemeine Angabe des Streitgegenstandes und die Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin enthalten. Die in Händen der antragstellenden Partei befindlichen Schriftstücke, deren sie sich zum Nachweis tatsächlicher Behauptungen bedienen will, sollen beigelegt werden. Einem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.
- (2) Wohnen die Parteien nicht im Bereich derselben Schiedsstelle, so kann der Antrag auch bei der Schiedsstelle, in dessen Bereich der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist der zuständigen Schiedsstelle unverzüglich zu übermitteln.

Abschrift

Zu § 22 Form und Inhalt des Antrags

22.1

Die Angaben, die der Antrag nach § 22 Absatz 1 Satz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes enthalten muss, sollen die Schiedsperson in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen, um festzustellen, ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen.

22.2

Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsstellenbezirk, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin sich wegen seines oder ihres Antrags an die für seinen oder ihren Wohnort zuständige Schiedsstelle wenden. Diese hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich mitsamt einem etwa bereits gezahlten Kostenvorschuss (siehe § 48 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) an die zuständige Schiedsstelle zu übersenden. Dabei kann sie sich, wenn die Anschrift der zuständigen Schiedsstelle nicht bekannt ist, der Vermittlung des für sie oder für die auswärtige Schiedsstelle zuständigen Direktors oder der Direktorin des Amtsgerichts bedienen.

§ 23 Terminbestimmung, Ladung

- (1) Die Schiedsperson bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung.
- (2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft macht, daß die Angelegenheit dringlich ist. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.
- (3) Die Schiedsperson händigt die Ladung den Parteien persönlich gegen Empfangsbekanntnis aus oder läßt sie durch die Post zustellen; der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann. Hat eine Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist diesem die Ladung zuzustellen.
- (4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsperson unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Wird der Termin nicht aufgehoben, ist dies der Partei mitzuteilen.

Zu § 23 Terminbestimmung, Ladung

23.1

Steht eine Partei unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft oder ist ein Betreuer für sie bestellt, ist die Ladung dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können zusammen geladen werden, wenn sie eine gemeinsame Wohnung haben. Ist für eine Partei ein Betreuer bestellt, ist die Ladung grundsätzlich dem Betreuten selbst und ferner dem Betreuer dann zuzustellen, wenn die Streitigkeit von seinem Aufgabenkreis

Abschrift

umfasst ist. Vormund oder Betreuer sind mit der Ladung zu bitten, bei Erscheinen ihre Bestallungsurkunde vorzulegen. Bei ausländischen Parteien ist zu beachten, dass der Eintritt der Volljährigkeit vom deutschen Recht abweichen kann. Auskunft dazu kann beim Direktor oder der Direktorin des Amtsgerichts eingeholt werden. Sofern es der Sachverhaltsklärung dient, kann in der Ladung um persönliches Erscheinen des Minderjährigen oder Betreuten gebeten werden. Ist eine Partei blind oder sehbehindert, ist ihr auf Verlangen die Ladung in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

23.2

Zugleich mit der Ladung erhält der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin eine Abschrift des Antrags, damit er oder sie Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten. Mit der Ladung weist die Schiedsperson auf Folgendes hin:

- a) die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und – wenn Anlass dazu besteht – auf die nach § 28 Satz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes ausnahmsweise bestehende Möglichkeit, sich vertreten zu lassen,
- b) die Pflicht, Verhinderungsgründe anzuzeigen und glaubhaft zu machen (§ 23 Absatz 4 Satz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes),
- c) die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes im Falle unentschuldigter Ausbleibens (§ 24 Absatz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) sowie
- d) die Notwendigkeit, die Angaben zur Person in der Schlichtungsverhandlung nachzuweisen (siehe Nummer 27.2).

23.3

Der Nachweis der Ladung der Parteien erfolgt durch Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde.

23.4

„Sonstige wichtige Gründe“ im Sinne von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes für ein Nichterscheinen zum anberaumten Termin können zum Beispiel sein: Dringende Gründe einer Ortsabwesenheit, eine zur Terminsstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht oder die dauernde Anwesenheit der Partei erfordernde Pflege eines nahen Angehörigen. Die Entschuldigungsgründe können durch Vorlage von Urkunden (zum Beispiel ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder eine Erklärung eines Dritten glaubhaft gemacht werden. Durch die rechtzeitige, näher begründete Anzeige der Partei, zu dem anberaumten Schlichtungstermin nicht erscheinen zu können, wird die Schiedsperson in die Lage versetzt, bei Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe den Termin aufzuheben oder zu verlegen. Da nur bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Erscheinenspflicht ein Ordnungsgeld verhängt werden kann, muss die Schiedsperson die Partei darüber unterrichten, wenn sie die Entschuldigungsgründe für nicht ausreichend hält und den Termin nicht aufhebt oder verlegt (siehe Nummer 24.2).

23.5

Gibt eine – auch eine nicht rechtzeitig eingegangene – Anzeige Anlass zu einer Terminaufhebung oder Terminsverlegung, so sind hiervon die Parteien unverzüglich zu unterrichten.

23.6

Wegen der Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige darf kein Ordnungsgeld verhängt werden.

Abschrift

§ 24

Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung

- (1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.
- (2) Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung, setzt die Schiedsperson durch Bescheid ein Ordnungsgeld bis 26 Euro fest.
- (3) Der Bescheid ist dem Betroffenen mit einer Belehrung über die Anfechtung nach Absatz 4 zuzustellen.
- (4) Der Betroffene kann den Bescheid durch schriftliche Erklärung anfechten. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, einzureichen. Der Betroffene kann sie auch gegenüber der Schiedsperson, die den Bescheid erlassen hat, oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen der Betroffene seine Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wendet.
- (5) Das Amtsgericht leitet die ihm gegenüber abgegebene Erklärung der Schiedsperson zu. Hält die Schiedsperson die Anfechtung für begründet, so hebt sie den Bescheid auf oder setzt das Ordnungsgeld herab. Sie legt die Erklärung unverzüglich dem Amtsgericht vor, wenn sie der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abhilft; andernfalls unterrichtet sie das Amtsgericht von der Abhilfe, wenn die Anfechtungserklärung diesem gegenüber abgegeben worden war.
- (6) Das Amtsgericht entscheidet über die Anfechtung des Bescheids ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist nicht anfechtbar.
- (7) Für das Verfahren vor dem Amtsgericht werden Kosten nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.
- (8) Steht fest, daß eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, vermerkt die Schiedsperson die Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Andernfalls beraumt sie einen neuen Termin an.

Zu § 24

Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung

24.1

Von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen (siehe die Ausnahme nach § 28 Satz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) ist die Partei nur entbunden, wenn sie sich aus den in § 23 Absatz 4 Satz 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes genannten Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft gemacht hat. Die Entschuldigung kann auch nachträglich erfolgen.

24.2

Ordnungsgeld

24.2.1

Voraussetzung für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ist, dass die Ladung der Partei durch Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde nachgewiesen und – im Fall nicht genügender Entschuldigung – der Hinweis an die Partei erfolgt ist, dass die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlass zur Aufhebung oder Verlegung des Termins gegeben haben (siehe Nummern 23.3 und 23.4).

24.2.2

Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Anlage 3 Spalte 12 „Bemerkungen“ des Vorblatts zum Protokollbuch ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und

Unterschrift zu versehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

24.3

Bescheid

24.3.1

Das Ordnungsgeld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Dieser enthält den Vornamen, den Namen und die Anschrift der betroffenen Person sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages. Der Bescheid ist zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Mit dem Bescheid ist die betroffene Person zur Zahlung binnen eines Monats aufzufordern und darauf hinzuweisen, dass anderenfalls ein Beitreibungsverfahren eingeleitet wird.

24.3.2

In den Bescheid ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen (§ 24 Absatz 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes):

„Diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch schriftliche Erklärung anfechten. Die Erklärung muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem Amtsgericht ... (Ort, Anschrift) eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgegeben werden.

In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird. Die Erklärung kann auch gegenüber der Schiedsperson, die den Bescheid erlassen hat, abgegeben werden.“

24.3.3

Eine Ausfertigung des Bescheides ist der betroffenen Person gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder ihm oder ihr durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zuzustellen. Auf dem Bescheid und dem Empfangsbekanntnis oder der Postzustellungsurkunde ist die laufende Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch, unter der die Sache eingetragen ist, zu vermerken. Im Empfangsbekanntnis ist unter den Leitwörtern „Kurze Bezeichnung des Schriftstücks“ zusätzlich anzugeben „Bescheid vom ...“. Ist eine Partei blind oder sehbehindert, ist ihr auf Verlangen der Bescheid in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

24.3.4

Die Urschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (zum Beispiel Ladungs- und Zustellungsnachweise) sind zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder Aushändigung des Bescheides.

24.4

Wird die ausgebliebene Partei gesetzlich vertreten (zum Beispiel eine minderjährige oder gegebenenfalls eine betreute Person), ist das Ordnungsgeld gegen den gesetzlichen Vertreter oder gegen den Vertretungsberechtigten zu verhängen.

24.5

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn feststeht, gegebenenfalls nach erfolgloser Anfechtung des Ordnungsgeldbescheides, dass eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist. Die Beendigung des Verfahrens wird in Anlage 3 Spalte 12 „Bemerkungen“ des Vorblatts zum Protokollbuch eingetragen.

24.6

Wurde gegen den Bescheid kein Rechtsbehelf eingelegt und hat die betroffene Person das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist bei der Schiedsstelle eingezahlt, ist eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens zu übersenden.

Abschrift

§ 25

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War der Betroffene ohne Verschulden gehindert, die Frist nach § 24 Abs. 4 Satz 2 einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung, in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Der Wiedereinsetzungsantrag ist mit der Anfechtungserklärung innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Amtsgericht schriftlich einzureichen. § 24 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

Zu § 25

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wird der Wiedereinsetzungsantrag protokolliert, ist darauf zu achten, dass auch die Anfechtungserklärung abgegeben wird, wenn sie noch nicht vorliegt (§ 24 Absatz 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes). Auf Wiedereinsetzungsanträgen ist das Eingangsdatum zu vermerken. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat sich zugleich zu Art und Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses – zum Beispiel Beendigung eines Auslandsaufenthaltes – zu erklären.

§ 26

Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen gilt § 222 der Zivilprozeßordnung.

Zu § 26

Berechnung der Fristen

Die Fristvorschriften des BGB finden sich in dessen §§ 187 bis 193.

Die Fristvorschriften der Zivilprozessordnung sowie des BGB sind über das Internet unter folgender Adresse einsehbar:

<http://www.gesetze-im-internet.de>

§ 27

Verhandlungsgrundsätze

- (1) Die Verhandlung vor der Schiedsperson ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen; ein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung ist sofort zu bestimmen.
- (2) Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Regelung der Streitsache. Zur Aufklärung der Interessenlage kann sie mit den Parteien auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann die Schiedsperson ihnen einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.

Zu § 27
Verhandlungsgrundsätze

27.1

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte haben. Außer den Parteien, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern, den Betreuern, den Beiständen, etwa zugezogenen Dolmetschern, zu vernehmenden Zeugen und anzuhörenden Sachverständigen sowie dem Direktor oder der Direktorin des Amtsgerichts ist niemandem die Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung gestattet. Mit Zustimmung der Parteien kann weiteren Personen die Anwesenheit in der Verhandlung gestattet werden, zum Beispiel der stellvertretenden Schiedsperson.

27.2

Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung ist die Identität der Parteien festzustellen. Sind die Parteien nicht bekannt, müssen sie ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Pass, einen Personalausweis, einen Führerschein oder ähnliche amtliche Urkunden mit Lichtbild geschehen. Bei ungenügendem Nachweis hat die Schiedsperson die Ausübung ihres Amtes abzulehnen (§ 18 Absatz 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes).

27.3

Prüfung der Vertretungsmacht

27.3.1

Tritt für eine Person ein Vormund oder Betreuer auf, muss sich die Schiedsperson die von dem Amtsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde vorlegen lassen (siehe auch Nummer 23.1). Aus dieser ergibt sich, ob der Vormund allein zu handeln befugt ist, ob ein Gegenvormund bestellt ist oder welchen Aufgabenkreis der Betreuer hat.

27.3.2

Tritt für einen unter elterlicher Sorge stehenden Minderjährigen nur ein Elternteil auf, muss dieser eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, dass der erschienene Elternteil den anderen Elternteil vertreten darf (§ 28 Satz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes). Gegebenenfalls ist der Nachweis zu erbringen, dass dem erschienenen Elternteil die elterliche Sorge allein zusteht.

27.3.3

Auch die im Schlichtungsverfahren auftretenden Organe juristischer Personen und Handelsgesellschaften müssen den Nachweis führen, dass sie zur Vertretung der juristischen Person gesetzlich berufen sind. Dies kann zum Beispiel durch Vorlage eines Auszugs aus dem Vereins- oder Handelsregister oder dem sonst maßgebenden gerichtlichen Register geschehen.

27.3.4

Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter oder Organe, ist die Ausübung der Schiedstätigkeit abzulehnen (§ 18 Absatz 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes).

27.4

Die Schiedsperson soll, wenn beide Parteien oder eine von ihnen nicht voll geschäftsfähig sind, nur in solchen Streitigkeiten tätig werden, die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens betreffen (hierunter fallen solche Rechtsgeschäfte, die zur täglichen Lebensführung notwendig sind). Dabei ist zu beachten, dass ein Vormund oder Betreuer ohne die Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs 3 000 Euro nicht übersteigt (§ 1822 Nummer 12 BGB).

Abschrift

§ 28

Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung

Die Vertretung natürlicher Personen durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist nicht zulässig. Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

Zu § 28

Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung

28.1

Minderjährige und Personen, für die ein rechtlicher Betreuer bestellt ist (§ 1896 BGB), werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

28.2

Außerhalb der Schlichtungsverhandlung (zum Beispiel bei der Antragstellung) ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.

28.3

In der Schlichtungsverhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist – abgesehen von dem in § 28 Satz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes geregelten Fall – eine Vertretung durch Bevollmächtigte nur dann zulässig, wenn die Partei eine juristische Person (zum Beispiel eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft) oder eine Handelsgesellschaft (zum Beispiel OHG, KG) ist.

28.4

Als Bevollmächtigter kann nur eine verhandlungsfähige Person zugelassen werden, die eine von dem Vertretenen oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollmacht vorlegt.

§ 29

Beistände und Rechtsanwälte im Schlichtungsverfahren

Jede Partei kann vor der Schiedsperson mit einem Beistand erscheinen. In der Schlichtungsverhandlung darf ein Beistand nur zurückgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die Verhandlung nachhaltig stört und dadurch die Einigungsbemühungen wesentlich erschwert. Nicht zurückgewiesen werden dürfen Rechtsanwälte und Beistände von Personen, die nicht lesen oder schreiben können, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die blind, taub oder stumm sind.

Zu § 29

Beistände und Rechtsanwälte im Schlichtungsverfahren

29.1

Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung erscheint.

29.2

Nur ein aktiv störendes Betragen des Beistandes berechtigt zur Zurückweisung. Empfindet lediglich die andere Partei die Anwesenheit des Beistandes als störend und ist sie deswegen zu einer Aussprache nicht bereit, ist die Zurückweisung des Beistands nicht zulässig. In einem solchen Fall sollte die Schiedsstelle bestrebt sein, die Beteiligten davon zu überzeugen, dass der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung zwischen den persönlich anwesenden Parteien nicht an der Anwesenheit des Beistands scheitern sollte.

29.3

Rechtsanwälte, die als Beistand erscheinen, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 30

Beweiserhebung, Entschädigung von Personen

- (1) Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch ein Augenschein genommen werden.
- (2) Zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.
- (3) Zeugen und Sachverständige haben gegen die Schiedsperson und die Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung.

Zu § 30

Beweiserhebung, Entschädigung von Personen

30.1

Zur Aufklärung der Streitsache kann auch ohne Zustimmung der Parteien Beweis erhoben werden. Von dieser Möglichkeit ist aber nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

30.2

Mittel der Beweiserhebung sind insbesondere:

a)

die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen,

b)

die Einnahme des Augenscheins mit Zustimmung der Parteien und

c)

die Einsicht in Urkunden und Akten.

Ist der Zeuge oder der Sachverständige gehörlos oder hörbehindert, ist ein Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen (siehe Nummern 16.4 und 16.5).

30.3

Gegen Zeugen und Sachverständige darf kein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung ausgeübt werden.

30.4

Die Zeugen und Sachverständigen werden mündlich oder durch einfachen Brief geladen und mit der Ladung darauf hingewiesen, dass sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung verpflichtet sind und keinen Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung haben.

30.5

In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.

§ 31

Protokollierung der Schlichtungsverhandlung

- (1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er zu Protokoll zu nehmen.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;

Abschrift

2. die Namen und Vornamen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, wie diese sich ausgewiesen haben;
 3. den Gegenstand des Streites;
 4. den Vergleich der Parteien.
- (3) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist hierüber ein kurzer Vermerk aufzunehmen.
- (4) Vorgelegte Vollmachtsurkunden sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

Zu § 31

Protokollierung der Schlichtungsverhandlung

31.1

Protokollierung

31.1.1

Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in das Protokollbuch eingeschrieben und mit der fortlaufenden Nummer versehen, unter der die Sache im Vorblatt zum Protokollbuch eingetragen ist (siehe Nummer 10.2.6).

31.1.2

Im Protokoll werden ergänzend zum Ort der Verhandlung auch die Straße und Hausnummer angegeben, wenn die Gemeinde in mehrere Schiedsstellenbereiche geteilt ist.

31.1.3

Die Parteien sind so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind gegebenenfalls auch der Geburtsname sowie die Wohnanschrift. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Geburtstag und der Geburtsort angegeben werden.

31.1.4

Gesetzliche Vertreter, Betreuer, das Organ einer juristischen Person oder Bevollmächtigte sind als solche im Protokoll unter genauer Bezeichnung entsprechend Nummer 31.1.3 neben der Partei anzugeben. Die Angabe der Zeugen ist nicht erforderlich.

31.1.5

Sind die auftretenden Personen der Schiedsperson unbekannt, muss im Protokoll angegeben werden, wie sie sich Gewissheit über deren Identität verschafft hat. Urkunden, auf denen die Gewissheit beruht, sind genau zu bezeichnen (siehe Nummern 27.2 und 27.3, gegebenenfalls auch Nummer 10.2.1).

31.1.6

Aus dem Protokoll muss zu ersehen sein, worin der streitige Anspruch besteht und aus welchem Rechtsverhältnis er entstanden ist. Hinsichtlich der Einwendungen des Gegners genügt die Angabe, dass der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde.

31.2

Ebenso muss dem Protokoll zu entnehmen sein, worauf sich die Parteien geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat.

§ 32

Verlesen und Genehmigung des Protokolls bei Vergleich

- (1) Das den Vergleich enthaltende Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken.

Abschrift

- (2) Das Protokoll ist von der Schiedsperson und den Parteien eigenhändig zu unterschreiben. Nach Vollzug der Unterschriften wird ein Vergleich wirksam.
- (3) Erklärt eine Partei, daß sie nicht schreiben könne, so muß die Schiedsperson das Handzeichen der schreibunkundigen Person durch einen besonderen Vermerk beglaubigen.

Zu § 32

Verlesen und Genehmigung des Protokolls bei Vergleich

Ein in der Schlichtungsverhandlung geschlossener Vergleich ist erst dann rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien und der Schiedsperson unterschrieben ist.

§ 33

Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls

- (1) Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder Ausfertigungen des Protokolls.
- (2) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls. Der Ausfertigungsvermerk muß Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird, von der Schiedsperson unterschrieben und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen werden.
- (3) Die Ausfertigung wird von der Schiedsperson erteilt, die die Urschrift des Protokolls verwahrt. Die Schiedsperson hat vor Aushändigung der Ausfertigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.
- (4) Befindet sich das Protokoll in der Verwahrung des Amtsgerichts, so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

Zu § 33

Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls

33.1

Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der in dem Vergleich genannte Anspruch nach Abschluss des Vergleichs durch Gesamtrechtsnachfolge (zum Beispiel Erbschaft) oder durch Sonderrechtsnachfolge (zum Beispiel Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Anspruchs) übergegangen ist.

33.2

Jede Partei kann – gegen Zahlung der Dokumentenpauschale – eine oder mehrere Abschriften des Protokolls verlangen. Über die Erteilung von Abschriften braucht kein Vermerk im Vorblatt oder Protokollbuch gemacht zu werden.

33.3

Ausfertigung des Protokolls

33.3.1

Eine Ausfertigung des Protokolls kann von der Partei – in der Regel von dem Antragsteller oder der Antragstellerin – oder deren Rechtsnachfolger verlangt werden. Sie wird für die Zwangsvollstreckung benötigt (siehe § 34 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes). Im Gegensatz zur Abschrift muss die Erteilung einer Ausfertigung am Schluss der Urschrift des Protokolls vermerkt werden.

33.3.2

Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken. Unter die Abschrift wird folgender Ausfertigungsvermerk gesetzt:

Abschrift

„Das vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nummer ... eingetragene Protokoll, wird ausgefertigt für ... (Bezeichnung der Partei oder des Rechtsnachfolgers).
(Ort und Datum)
(Unterschrift mit Amtsbezeichnung und Dienstsiegel der Schiedsstelle).“

33.3.3

Mehrere Blätter einer Ausfertigung sind fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

33.4

Ist eine Partei blind oder sehbehindert, ist ihr auf Verlangen das Protokoll in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen (siehe Nummern 16.4 und 16.5).

§ 34

Vergleich als Vollstreckungstitel

- (1) Aus dem vor einer Schiedsperson geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt.
- (2) Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung, die für einen vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossenen Vergleich gelten, finden entsprechende Anwendung. Die Vollstreckungsklausel erteilt stets das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.
- (3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Das Amtsgericht benachrichtigt die Schiedsperson von der Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn es das Protokoll nicht verwahrt.

Zu § 34

Vergleich als Vollstreckungstitel

34.1

Aus dem vor einer Schiedsperson geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erst betrieben werden, wenn das Amtsgericht die Vollstreckungsklausel erteilt hat (vollstreckbare Ausfertigung).

34.2

Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, ist sie mit der gemäß § 33 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht zu verweisen, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Die Schiedsperson selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen oder erteilen.

Unterabschnitt 2

Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung

§ 34a

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen in § 15a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung ist die Erhebung einer Klage erst zulässig, nachdem von einer Schiedsstelle nach § 1 versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

Abschrift

1.
bei Streitigkeiten über alle Ansprüche aus dem Nachbarrecht, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt, wegen
 - a)
der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Einwirkungen,
 - b)
Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - c)
Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - d)
eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 2.
bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.
- (2) Ein Schlichtungsversuch nach Absatz 1 ist nur erforderlich, wenn
1.
in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 das Nachbarrechtsverhältnis auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht und für die betreffende Gemeinde eine Schiedsstelle vorhanden ist;
 2.
in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 beide Parteien in Mecklenburg-Vorpommern einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung haben und für die nach § 34b Nr. 2 maßgebliche Gemeinde eine Schiedsstelle vorhanden ist.

Zu § 34a

Sachlicher Anwendungsbereich

34a.1

Die obligatorische Streitschlichtung ist auch dann durchzuführen, wenn es um Zahlungsansprüche geht, die aus den in § 34a Absatz 1 Nummer 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes genannten nachbarrechtlichen Vorschriften hergeleitet werden. Die Wertgrenze nach § 15a Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (750 Euro) gilt für nachbarrechtliche Streitigkeiten nicht.

34a.2

In den Fällen des § 34a Absatz 1 Nummer 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes ist die Durchführung der obligatorischen Streitschlichtung nur erforderlich, wenn die Grundstücke, deren Eigentümer oder Besitzer den Nachbarrechtsstreit führen, in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Gehören diese Grundstücke zu verschiedenen Gemeinden, muss für wenigstens eine von ihnen eine Schiedsstelle eingerichtet sein.

34a.3

Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre nach Absatz 1 Nummer 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes setzen eine Ehrverletzung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches voraus. Die Begriffe „Presse“ und „Rundfunk“ umfassen Zeitungen und Zeitschriften sowie elektronische Medien aller Art, beispielsweise auch das Internet.

34a.4

Gibt es mehr als einen Antragsteller oder Antragsgegner, müssen die Voraussetzungen des § 34a Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes für alle Antragsteller oder Antragsgegner gegeben sein.

Abschrift

§ 34b

Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle

Örtlich zuständige Schiedsstelle für einen Schlichtungsversuch nach § 34a Abs. 1 ist

1.

in den Fällen des § 34a Abs. 1 Nr. 1 die Schiedsstelle, in deren Gemeindegebiet das Nachbarrechtsverhältnis besteht;

2.

in den Fällen des § 34a Abs. 1 Nr. 2 die Schiedsstelle, in deren Gemeindegebiet die Antrag stellende Partei einen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung hat.

Zu § 34b

Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle

34b.1

Erstreckt sich das Nachbarrechtsverhältnis auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, für die verschiedene Schiedsstellen eingerichtet sind, so ist jede dieser Schiedsstellen zuständig.

34b.2

Die Parteien können das Verfahren einvernehmlich auch vor einer anderen Schiedsstelle durchführen (vergleiche § 15a Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung). Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine örtlich zuständige Schiedsstelle nicht eingerichtet ist. Nummer 15.2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 34c

Erfolglosigkeitsbescheinigung

- (1) Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch wird den Parteien von der Schiedsstelle eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung ist auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.
- (2) Die Bescheinigung muss enthalten
 1. Namen und Anschrift der Parteien,
 2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge. Beginn und Ende des Verfahrens sollen vermerkt werden.
- (3) Wird die Bescheinigung nicht oder nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags ausgestellt, hat die Antrag stellende Partei in der Klageschrift glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erfolglosigkeitsbescheinigung nach Absatz 1 vorliegen.

Zu § 34c

Erfolglosigkeitsbescheinigung

34c.1

Die Erfolglosigkeitsbescheinigung ist nach dem Muster der Anlage 4a auszustellen. Die Anlage 4a ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

34c.2

Damit das Gericht erforderlichenfalls den Eintritt der Verjährung prüfen kann, sollen in der Bescheinigung Beginn und Ende sowie der Zeitraum eines eventuellen Ruhens des Verfahrens (34e des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) angegeben werden, das gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 BGB den Ablauf der Verjährung hemmt.

Abschrift

§ 34d

Verfahren vor der Schiedsstelle

- (1) Für das Verfahren nach § 34a finden die §§ 14, 16, 17, 22, 23, 26, 27 und 29 bis 34 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Sie sind hierüber mit der Ladung zu unterrichten. Wird eine Partei gesetzlich vertreten, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den gesetzlichen Vertreter. In der Schlichtungsverhandlung werden Handelsgesellschaften durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter und juristische Personen durch ihre Organe vertreten. Mehrere gesetzliche Vertretungspersonen oder Organe einer Partei können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

Zu § 34d

Verfahren vor der Schiedsstelle

34d.1

Die für die freiwillige Schlichtung geltenden Verfahrensregeln sind grundsätzlich auch im obligatorischen Schlichtungsverfahren entsprechend anzuwenden. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen besteht auch hier, was durch § 34d Absatz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes ausdrücklich klargestellt wird. Eine Ausnahme ist nur dann zuzulassen, wenn einer Partei das persönliche Erscheinen ausnahmsweise aus einem wichtigen Grund unzumutbar ist. In diesem Fall hat sie die zu Grunde liegenden Tatsachen glaubhaft zu machen (§ 34d Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes). Damit den Parteien ihre Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen bewusst ist, sind sie mit der Ladung hierüber zu informieren.

34d.2

Die Aufzeichnungen über die Verfahren der obligatorischen Streitschlichtung sind im Jahresbericht über die Tätigkeit der Schiedsstelle (Muster der Anlage 1a), im Jahresbericht über die Geschäftsergebnisse der Schiedsstelle (Muster der Anlage 2) und im Vorblatt zum Protokollbuch (Muster der Anlage 3) ent-

§ 34e

Ausbleiben oder vorzeitige Entfernung

- (1) Erscheint die Antrag stellende Partei nicht zu dem Termin oder wird sie nicht ordnungsgemäß vertreten, ruht das Verfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden.
- (2) Bleibt die antragsgegnerische Partei der Schlichtungsverhandlung fern, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, wird sie nicht ordnungsgemäß vertreten oder entfernt sie oder ihr Vertreter sich unentschuldigt vor deren Ende, vermerkt die Schiedsperson im Protokoll die Beendigung des Schlichtungsverfahrens, es sei denn, die Antrag stellende Partei beantragt seine Fortsetzung. In diesem Fall bestimmt die Schiedsperson sogleich einen neuen Termin; § 23 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Dasselbe gilt, wenn die antragsgegnerische Partei sich vor dem Ende des Termins hinreichend entschuldigt hat.

Zu § 34e

Ausbleiben oder vorzeitige Entfernung

34e.1

Die dem Verfahren zu Grunde liegenden Unterlagen dürfen während des Ruhens

Abschrift

des Verfahrens nicht vernichtet werden. Nach Ablauf von sechs Monaten soll die Schiedsperson klären, ob der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren weiter betrieben werden soll. Die Frist gemäß § 34c Absatz 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes läuft während des Ruhens nicht weiter, sodass auch keine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt werden darf. Mit Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird der Lauf dieser Frist wieder in Gang gesetzt.

34e.2

Ungeachtet der Entschuldigungsgründe der antragsgegnerischen Partei wird das Schlichtungsverfahren nur dann fortgesetzt und ein neuer Termin bestimmt, wenn die Antrag stellende Partei die Fortsetzung beantragt.

34e.3

Anders als im freiwilligen Schlichtungsverfahren wird bei unentschuldigtem Fernbleiben oder vorzeitiger Entfernung einer Partei kein Ordnungsgeld festgesetzt.

§ 34f

Erfolglosigkeit der Schlichtung

- (1) Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn
 1. die antragsgegnerische Partei nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich vorzeitig hieraus entfernt, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und kein neuer Termin bestimmt wird (§ 34e Abs. 2),
 2. die Durchführung der Schlichtungsverhandlung ergibt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann oder
 3. binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 Nr. 3 beginnt erst zu laufen, wenn die Antrag stellende Partei einen den Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 genügenden Antrag gestellt und einen etwa verlangten Kostenvorschuss eingezahlt hat. Der Zeitraum, während dessen das Verfahren gemäß § 34e Abs. 1 Satz 1 ruht, wird in die Frist nicht eingerechnet.

Zu § 34f

Erfolglosigkeit der Schlichtung

34f.1

Die Erfolglosigkeitsbescheinigung muss auch dann erteilt werden, wenn sich die Parteien zwar einigen wollen, die Schiedsperson aber die Aufnahme des Vergleichs ablehnen muss, weil dieser der notariellen Form bedarf (siehe Nummer 18.1).

Abschnitt 3

Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage

§ 35

Sachliche Zuständigkeit für den Sühneversuch

- (1) Die Schiedsstelle ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. I der Strafprozessordnung.
- (2) Für das Sühneverfahren gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts, soweit in den §§ 36 bis 39 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Zu § 35

Sachliche Zuständigkeit für den Sühneversuch

35.1

Als Vergleichsbehörde nach § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung darf die Schiedsstelle nur anlässlich der dort bezeichneten Straftaten tätig werden. Bei anderen Straftaten findet kein Sühneversuch statt, auch wenn die Straftat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden kann. Bilden Straftaten nach § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung und andere Straftaten eine einheitliche Tat, so findet ebenfalls kein Sühneversuch statt. Wer der Schiedsstelle Hinweise auf andere Straftaten vorträgt, wird von ihr darauf hingewiesen, dass Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht zu erstatten sind (§ 158 der Strafprozessordnung).

Der Wortlaut des Strafgesetzbuches sowie der Strafprozessordnung ist über das Internet unter folgender Adresse einsehbar:

<http://www.gesetze-im-internet.de>

35.2

Begehrt der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht die Bestrafung des Täters, sondern ausschließlich den Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens oder den Widerruf oder die Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre, handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 253 BGB). Das Verfahren richtet sich dann allein nach den Vorschriften des Abschnitts 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes.

35.3

Macht der Antragsteller oder die Antragstellerin zugleich einen vermögensrechtlichen Anspruch (zum Beispiel einen Schadensersatzanspruch) oder einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch (zum Beispiel Widerruf oder Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre) geltend (so genannte „gemischte Streitigkeiten“), ist nach den Vorschriften des Abschnitts 3 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes (§§ 35 bis 39) zu verfahren.

35.4

Die einzelnen Delikte:

35.4.1

Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches), nicht aber schwerer Hausfriedensbruch gemäß § 124 des Strafgesetzbuches

35.4.2

Beleidigung

35.4.2.1

Unter den Begriff der „Beleidigung“ fallen alle Vorschriften des Vierzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuches, mithin

a)

Beleidigung (§ 185 des Strafgesetzbuches),

b)

Üble Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuches),

c)

Verleumdung (§ 187 des Strafgesetzbuches),

d)

Üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 des Strafgesetzbuches),

e)

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 des Strafgesetzbuches).

35.4.2.2

Für einen Sühnever such gemäß § 380 der Strafprozessordnung ist kein Raum bei:

a)

einer Beleidigung, die gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (zum Beispiel die Stadt- oder Gemeindevertretung, den Kreistag oder die Bürgerschaft oder den Landtag) gerichtet ist (§ 374 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz der Strafprozessordnung, § 194 Absatz 4 des Strafgesetzbuches),

b)

einer Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 des Strafgesetzbuches) oder einer verfassungsfeindlichen Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90b des Strafgesetzbuches),

c)

einer Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst oder eine Behörde oder sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder gegen einen Träger von Ämtern oder eine Behörde der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (§ 380 Absatz 3 der Strafprozessordnung, § 194 Absatz 3 des Strafgesetzbuches).

35.4.3

Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches)

Ein Sühnever such ist jedoch unzulässig im Falle der §§ 133 und 206 des Strafgesetzbuches (Verwahrungsbruch, Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses).

35.4.4

Körperverletzung (§ 223 des Strafgesetzbuches), Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 des Strafgesetzbuches)

35.4.4.1

Auch der Versuch einer einfachen vorsätzlichen Körperverletzung ist sühne-fähig.

35.4.4.2

Bei den §§ 224 bis 227 des Strafgesetzbuches (Gefährliche Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Körperverletzung mit Todesfolge) handelt es sich um eigenständige Strafnormen mit erhöhtem Unrechtsgehalt, ein Sühnever such ist unzulässig.

35.4.4.3

Für den Sühnever such gemäß § 380 der Strafprozessordnung ist kein Raum bei einer Körperverletzung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst oder gegen einen Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (§ 380 Absatz 3 der Strafprozessordnung i. V. m. § 230 Absatz 2 des Strafgesetzbuches).

35.4.5

Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches)

35.4.6

Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches)

35.4.6.1

Auch der Versuch einer Sachbeschädigung ist sühnefähig.

35.4.6.2

Die §§ 303b und 304 bis 305a des Strafgesetzbuches (Computersabotage, Gemeenschädliche Sachbeschädigung, Zerstörung von Bauwerken, Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel) enthalten eigenständige Strafvorschriften mit erhöhtem Unrechtsgehalt. Ein Sühneversuch ist unzulässig.

35.4.7

Vollrausch (§ 323a des Strafgesetzbuches), wenn die im Rausch begangene Tat ein Vergehen gemäß Nummern 35.4.1 bis 35.4.6 ist.

Zur Schuldunfähigkeit infolge des Rausches siehe §§ 19 bis 21 des Strafgesetzbuches.

35.5

Ein bei der Polizei, dem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft gestellter Strafantrag ist keine Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren.

35.6

Parteien des Sühneversuchs in Strafsachen

35.6.1

Antragsteller oder Antragstellerin kann nur der Verletzte oder derjenige sein, der nach den Strafgesetzen ein selbstständiges Antragsrecht hat (§ 374 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung). Für einen Verletzten, der unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, tritt an seine Stelle der gesetzliche Vertreter und für eine juristische Person deren Organ (§ 374 Absatz 3 der Strafprozessordnung). Ist für eine Person ein Betreuer bestellt, kann der Betreuer für sie tätig werden.

35.6.2

Antragsgegner oder Antragsgegnerin kann nur eine natürliche Person sein, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

35.6.3

Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, müssen im Schlichtungsverfahren persönlich auftreten. Das gilt jedoch nicht für Personen, die daran durch eine Erkrankung gehindert sind. Der gesetzliche Vertreter darf als Beistand erscheinen.

Wird ein Vergleich geschlossen, der den Antragsgegner oder die Antragsgegnerin zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Verfahrens, verpflichten soll, muss der gesetzliche Vertreter mitwirken. Deshalb ist er von dem Termin zu benachrichtigen (§ 38 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes). Macht der Antragsteller oder die Antragstellerin schon im Antrag einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend, so muss der gesetzliche Vertreter nicht nur benachrichtigt, sondern geladen werden.

Wirkt der gesetzliche Vertreter nicht mit, ist der Vergleich gleichwohl aufzunehmen. Über die Vollstreckbarkeit des Vergleichs entscheidet auf Antrag das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

35.7

Ein Sühneversuch in Strafsachen ist nicht zulässig, wenn der Antrag sich gegen einen Minderjährigen oder einen psychisch Kranken richtet. In diesen Fällen kann aber ein Anspruch auf Schadensersatz vor der Schiedsstelle geltend gemacht werden. Das Verfahren richtet sich dann ausschließlich nach den Vorschriften des Abschnitts 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes.

Abschrift

§ 36

Absehen vom Sühneversuch

- (1) Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müßte, soweit entfernt wohnt, daß ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt dessen die antragstellende Partei ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; der Vertreter hat der Schiedsperson die gerichtliche Entscheidung sowie eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (2) Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

§ 37

Beschränkung der Gründe zur Ablehnung des Sühneversuchs

Die Schiedsperson darf den Sühneversuch nur ablehnen, wenn die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen.

36 - 37 unbesetzt

§ 38

Ladung des gesetzlichen Vertreters der beschuldigten Partei

Hat einer der Beteiligten einen gesetzlichen Vertreter, ist auch dieser zu laden. Der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zugelassen.

Zu § 38

Ladung des gesetzlichen Vertreters der beschuldigten Partei

Die Ladung eines gesetzlichen Vertreters oder Betreuers der beschuldigten Partei ist erforderlich, damit dieser Gelegenheit erhält, gegebenenfalls als Beistand an dem Termin teilzunehmen. Das gilt auch in den Fällen der Nummer 35.3. (Zur förmlichen Ladung siehe Nummer 23.)

§ 39

Sühnebescheinigung

- (1) Auf Antrag bescheinigt die Schiedsperson die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage (§ 380 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozeßordnung), wenn
 - 1 in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung nicht zustande gekommen ist oder
 2. allein der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Schlichtungstermin unentschuldig ferngeblieben ist oder sich vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung unentschuldig entfernt hat; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn die beschuldigte Partei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.Wurde im Falle des Satzes 1 Nr. 2 gegen den Antragsgegner ein Ordnungsgeld verhängt, so wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist zur Anfechtung des Bescheids über das Ordnungsgeld abgelaufen ist und der Bescheid nicht angefochten worden ist oder die Anfechtung erfolglos geblieben ist.
- (2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit einem Abdruck

Abschrift

des Dienstsiegels zu versehen. Sie hat Angaben über die Tat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, über das Datum der Antragstellung sowie über den Ort und das Datum der Ausstellung zu enthalten.

Zu § 39 Sühnebescheinigung

39.1

Die Sühnebescheinigung ist nach dem Muster der Anlage 4b auszustellen. Die Anlage 4b ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

**§ 40
(weggefallen)**

**§ 41
(weggefallen)**

**§ 42
(weggefallen)**

**§ 43
(weggefallen)**

**§ 44
(weggefallen)**

**§ 45
(weggefallen)**

Abschnitt 4 Kosten

§ 46 Kostenerhebung durch die Schiedsstelle

Die Schiedsperson erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz. Sie erledigt die Kassengeschäfte und erstellt die Kostenrechnungen.

Zu § 46 Kostenerhebung durch die Schiedsstelle

46.1

Die Schiedsperson hat ein Kassenbuch gemäß Anlage 5, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist, zu führen. Die Beträge der Kostenrechnungen sind zum Soll zu stellen.

46.2

Nur die bei der Schiedsstelle tatsächlich eingegangenen Beträge werden im Haben verbucht.

Abschrift

§ 47

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit der Schiedsperson veranlaßt hat.
- (2) Kostenschuldner ist ferner
 1. derjenige, der die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat,
 2. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. hinsichtlich der Dokumentenpauschale derjenige, der die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 geht der Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 vor.
- (4) Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, trägt jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.

Zu § 47

Kostenschuldner

47.1

Die Vorschrift bestimmt, wer gegenüber der Schiedsstelle zur Zahlung der Kosten verpflichtet und somit Kostenschuldner ist. Die Regelung lehnt sich an die Haftungsgrundsätze an, die auch sonst im Gerichtskostenrecht allgemein gelten.

47.2

Absatz 2 bestimmt, dass neben den Veranlassungsschuldner auch noch weitere Kostenschuldner treten können. Das Wort „ferner“ stellt klar, dass das Vorhandensein eines Kostenschuldners nach Absatz 2 die Kostenhaftung nach Absatz 1 nicht berührt.

47.3

Hat sich der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin in einem Vergleich bereit erklärt, die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu übernehmen, ist er oder sie zunächst als Kostenschuldner heranzuziehen. Erst wenn feststeht, dass der Antragsgegner nicht zahlt, kann sich die Schiedsperson an den Antragsteller oder die Antragstellerin als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin wenden. Aus diesem Grund ist der Kostenvorschuss erst nach Eingang aller Kosten zurückzuzahlen oder zu verrechnen. Ist keiner der Kostenschuldner zur Zahlung bereit oder in der Lage, hat die Schiedsperson die Gemeinde gemäß § 49 Absatz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes um Beitreibung zu ersuchen.

§ 48

Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.
- (2) In Fällen, in denen die Schiedsperson nur auf Antrag tätig wird, soll die Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Schiedsperson, die den Antrag im Wege der Amtshilfe aufnimmt, hat lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und fordert nur hierfür einen Vorschuß ein.

Abschrift

- (4) Dem Kostenschuldner zu erteilende Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die der Kostenschuldner eingereicht hat, kann die Schiedsperson zurückhalten, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

Zu § 48 Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht

48.1

Die Schiedsperson ist im Regelfall gehalten, von dem Antragsteller oder der Antragstellerin einen die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuss einzufordern. Sie darf hiervon nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Dabei hat sie zu beachten, dass der Vorschuss dazu dient, der Gemeinde das für sie kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Termin bestimmt, die Ladung der Parteien veranlasst, eine Abschrift oder eine Ausfertigung erteilt.

48.2

Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich im Vorblatt zum Protokollbuch (Anlage 3) einzutragen.

§ 49 Einforderung, Beitreibung

- (1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden aufgrund einer von der Schiedsperson unterschriebenen und dem Kostenschuldner mitgeteilten Kostenrechnung eingefordert.
- (2) Zahlt der Kostenschuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, übergibt die Schiedsperson die Unterlagen der Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde vollstreckt in Amtshilfe die Kosten und Ordnungsgelder nach den für die Gemeinden geltenden Bestimmungen über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen. Anordnungsbehörde ist die zuständige Kommunalbehörde.

Zu § 49 Einforderung, Beitreibung

49.1

Kostenrechnungen

49.1.1

Die gemäß Anlagen 6a und 6b zu erstellenden Kostenrechnungen bestehen aus der Urschrift und mehreren Abschriften. Sämtliche Kostenrechnungen müssen von der Schiedsperson unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Die Anlagen 6a und 6b sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

49.1.2

Eine Abschrift der Kostenrechnung ist dem Schuldner zu übergeben oder mit der Post zu übersenden. Mit der Kostenrechnung ist er zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages – bei Aufforderung nach Nummer 47.3 Satz 1 zur Zahlung des übernommenen Betrages – binnen eines Monats aufzufordern und auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens bei fruchtlosem Fristablauf zu verweisen.

49.2

Wegen des bei der Festsetzung von Ordnungsgeld zu beachtenden Verfahrens siehe Nummern 24.3, 24.4 und 24.6.

Abschrift
§ 50
Gebührensätze

- (1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 11 Euro erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 21 Euro.
- (2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens 36 Euro erhöht werden.
- (3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Zu § 50
Gebührensätze

50.1

Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.

50.2

Die Voraussetzungen, unter denen wegen der Schwierigkeiten des Falles die Gebühr nach § 50 Absatz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes erhöht werden darf, können auch dann gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen Seite oder auf beiden Seiten beteiligt oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind (§ 50 Absatz 3 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) oder wenn ein Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt oder mehrere Termine notwendig sind.

§ 51
Auslagen

- (1) Die Schiedsperson erhebt
 1. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach Nummern 1, 2 und 3 Absätze 1 und 2 der Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz;
 2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe.
- (2) Zu den Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 gehören auch die Kosten eines Dolmetschers oder Übersetzers, der von der Schiedsperson hinzugezogen wurde. Die Höhe ist auf Antrag der Schiedsperson oder des Dolmetschers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, festzusetzen. § 4 Abs. 3 bis 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gilt entsprechend.

Zu § 51
Auslagen

51.1

Die Dokumentenpauschale wird erhoben:

a)

für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsstelle gestellten Antrags,

b)
für an die Parteien gerichtete Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den eine Schiedsperson zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,

c)
für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen, für eine Erfolglosigkeitsbescheinigung und für eine Sühnebescheinigung,

d)
für Ladungen und Terminsnachrichten.

51.2

Unzulässig ist die Erhebung der Dokumentenpauschale für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, für die von Amts wegen zu erstellenden Kostenrechnungen (siehe Nummer 49.1.1), für die Festsetzung von Ordnungsgeld sowie für den Schriftverkehr mit dem Direktor oder der Direktorin des Amtsgerichts und mit der Gemeinde.

51.3

Für die Entstehung der Dokumentenpauschale ist ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Formular) das Schriftstück hergestellt wird.

51.4

Zu den zu erstattenden notwendigen Auslagen gehören außer den Kosten für die Inanspruchnahme eines Dolmetschers insbesondere die Portoauslagen (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, der mit den Parteien oder sonst in deren Interesse geführt wird, die Auslagen für die aus gleichem Anlass geführten Telefongespräche und die Fahrtkosten der Schiedsperson, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraumes verhandelt worden ist.

51.5

Vergütung des Dolmetschers

51.5.1

Wer die Kosten der Inanspruchnahme eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach § 47 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes (siehe auch Nummern 47.2 und 47.3).

51.5.2

Für die Höhe der Vergütung des Dolmetschers sind die Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes maßgebend, sofern sich die Parteien und der Dolmetscher nicht auf eine abweichende Vergütung geeinigt haben und ein entsprechender Betrag vorschussweise gezahlt worden ist.

51.5.3

Wird ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung gestellt, hat die Schiedsperson dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Vergütung des Dolmetschers betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

Abschrift

§ 52

Absehen von der Kostenerhebung

- (1) Die Schiedsperson kann ausnahmsweise, wenn das mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz oder teilweise absehen. Aus denselben Gründen kann von der Erhebung von Auslagen, mit Ausnahme der in § 51 Abs. 2 genannten, abgesehen werden.
- (2) Den Ausfall der Dokumentenpauschale trägt die Schiedsperson. Andere notwendige Auslagen, die nicht erhoben werden können, werden von der Gemeinde als Sachkosten der Schiedsperson getragen.

Zu § 52

Absehen von der Kostenerhebung

52.1

Von der Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder von der Gebühren- oder Auslagenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, soll in der Regel Gebrauch gemacht werden, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung sind eine Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Bescheid über Leistungen nach dem SGB II oder XII oder andere geeignete Unterlagen ausreichend.

52.2

In der Spalte „Bemerkungen“ der Kostenrechnung (Anlage 6a) ist zu vermerken, wenn Kosten ermäßigt werden oder von der Kostenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

52.3

Wird von der Kostenerhebung ganz abgesehen, so bleibt die für den Schuldner bestimmte Abschrift der Kostenrechnung mit der Urschrift bei der Sammlung der Kostenrechnungen.

§ 53

Einwendungen gegen die Kosten

Über Einwendungen des Kostenschuldners gegen die Kostenrechnung oder gegen Maßnahmen nach § 48 Abs. 2 und 4 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat, durch richterlichen Beschluß. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Kosten werden nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

Zu § 53

Einwendungen gegen die Kosten

53.1

Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen erhoben, hat die Schiedsperson diese unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls und mit etwa vorhandenen weiteren, das Schlichtungsverfahren betreffenden Schriftstücken dem Amtsgericht zuzuleiten.

53.2

Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an sie ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat die Schiedsperson unverzüglich Folge zu leisten.

Abschrift

§ 54

Aufteilung der Einnahmen

- (1) Die Gebühren stehen zu gleichen Teilen der Gemeinde und der Schiedsperson als Aufwandsentschädigung zu.
- (2) Soweit Auslagen erhoben wurden, erhält die Schiedsperson die Dokumentenpauschale nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Ersatz für ihre anderen notwendigen Auslagen. Die übrigen Auslagen stehen der Gemeinde zu.
- (3) Die Ordnungsgelder stehen der Gemeinde zu.

Zu § 54

Aufteilung der Einnahmen

54.1

Bei der Abrechnung kann die Vorlage des Kassenbuchs, der Sammlung der Kostenrechnungen sowie des Protokollbuchs nebst Vorblatt verlangt werden.

54.2

Gebühren und Auslagen, die der Gemeinde – zum Beispiel bei einer Beitreibung – zugeflossen sind, hat sie der Schiedsperson in Höhe des ihr zustehenden Anteils zu überweisen.

54.3

Die Schiedsperson hat amtliche Gelder, die bei ihr eingehen – abgesehen von der Dokumentenpauschale und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen (§ 51 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) –, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde gesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von ihrem eigenen Geld, zu verwahren.

Abschrift
Abschnitt 5
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 55
Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Das Justizministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Innenministerium, bei Kostenregelungen im Benehmen mit dem Finanzministerium, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 56
Vollstreckungstitel aus Altverfahren

Aus zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für vollstreckbar erklärten Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte findet die Zwangsvollstreckung statt.

§ 57
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Einigungsvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.
Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene, Gesetz wird hiermit verkündet.
Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Bergmann-Pohl

Kontakt
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin
Telefon: 0385-588 0
Telefax: 0385-588 2149
E-Mail: ccleika@mvnet.de

Abschrift Anlagen

Anlage 1a: Jahresbericht über die Tätigkeit der Schiedsstelle

Anlage 1b: Übersicht über die Schiedspersonen der Schiedsstelle

Anlage 2: Übersicht der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen; Zahl der Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens

Anlage 3: Protokollbuch mit Vorblatt (Muster)

Anlage 4a: Erfolglosigkeitsbescheinigung

Anlage 4b: Sühnebescheinigung

Anlage 5: Kassenbuch

Anlage 6a: Kostenrechnung, wenn Antragsteller Kostenschuldner ist

Anlage 6b: Kostenrechnung, wenn Beitreibung durchgeführt wird

Es handelt sich bei diesem Dokument um eine Abschrift. Diese kann Fehler enthalten.
Rechtssicher sind Sie immer mit den offiziellen Gesetzestexten.
Information zu Fehlern bitte an hans.koritzki@bds-email.de

Anlage 1a
(zu Nummern 10.1.1 und 34d.2)

Jahresbericht 20__ über die Tätigkeit der Schiedsstelle

in _____
 Amtsgerichtsbezirk _____
 Zahl der Tätigkeiten außerhalb eines förmlichen Verfahrens _____

A Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/Freiwillige außergerichtliche Streitschlichtung

- 1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlungen _____
- 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____
- 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____
- 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld aufgrund des § 24 SchStG M-V festgesetzt worden ist _____

B Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung

- 1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlungen
 - a) Nachbarrecht _____
 - b) Ehrverletzungen _____
 - insgesamt: _____
 - davon gemischte Sachen _____
- 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind
 - a) Nachbarrecht _____
 - b) Ehrverletzungen _____
- 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle
 - a) Nachbarrecht _____
 - b) Ehrverletzungen _____

C Strafsachen

- 1. Zahl der Anträge auf Sühneversuch _____
 davon gemischte Sachen _____
- 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____
- 3. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat _____
- 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld aufgrund der §§ 24, 35 SchStG M-V festgesetzt worden ist _____

D Summen der Gebühren

- 1. die den Gemeinden zugeflossen sind _____ Euro _____ Cent
 ohne Dokumentenpauschale und sonst. Auslagen,
- 2. die der Schiedsstelle verblieben sind _____ Euro _____ Cent

Jahresbericht 20__ Übersicht über die Schiedspersonen der Schiedsstelle

in _____

Amtsgerichtsbezirk _____

A Folgende Schiedsperson/-en waren am Jahresanfang tätig:

Name	Vorname	verpflichtet am	Anschrift

B Folgende Schiedsperson/-en sind im Verlauf des Jahres ausgeschieden

Name	ausgeschieden am

C Folgende Schiedsperson/-en sind im Verlauf des Jahres neu hinzugekommen

Name	Vorname	verpflichtet am	Anschrift

Vorblatt zum Protokollbuch

Anleitung

Das Vorblatt zum Protokollbuch ist nach dem anliegenden Muster laufend zu führen.

In Spalte 9 ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind

In Spalte 10 ist das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z. B. Vereinbarung, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme) einzutragen.

In Spalte 12 ist **beispielsweise** einzutragen:

- Ein Vermerk über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides (siehe Nummer 24. der Verwaltungsvorschrift);
- die laufende Nummer des Kassenbuchs, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist;
- die Beendigung oder das Ruhen des Verfahrens (siehe Nummern 24, 34c und 34e der Verwaltungsvorschrift) ;
- die Ausstellung oder der Antrag auf Ausstellung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung (siehe Nummer 34c der Verwaltungsvorschrift);
- die Ausstellung oder der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (siehe Nummer 39 der Verwaltungsvorschrift);
- ein entsprechender Hinweis, wenn Eintragungen durch einen Vertreter vorgenommen werden.

Muster:

Protokollbuch mit Vorblatt der Schiedsstelle _____, bestehend aus _____ Seiten.

Dem Schiedsmann/der Schiedsfrau _____ in _____

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort, Datum, Dienststempel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift		Antrag vom	Gegenstand des Streits	Eingezahlter Kostenvor-schluss - Euro -	Termin		Anzahl der erschie-nenen Parteien	Ergebnis der Schlichtungsverhandlung	Protokoll -Nf.	Bemerkungen
	Antragsteller	Antragsgegner				Datum	Uhrzeit				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Schiedsstelle in _____

Amtsgerichtsbezirk _____

Erfolglosigkeitsbescheinigung

In dem obligatorischen Streitschlichtungsverfahren zwischen

(Name und Vorname, ggf. Firma der Antragstellerin/des Antragstellers)

(vollständige Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

und _____
(Name und Vorname, ggf. Firma der Antragsgegnerin/des Antragsgegners)

(vollständige Anschrift der Antragsgegnerin/des Antragsgegners)

konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Gegenstand der Schlichtungsverhandlung war

(Kurzbeschreibung des Antrags und des damit verbundenen Begehrens der Antragstellerin/des Antragstellers)

Das Schlichtungsverfahren begann am _____
(Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle)

und endete am _____

Das Verfahren ruhte gemäß § 34e Absatz 1 SchStG M-V in der Zeit

vom _____ bis _____

Ort, Datum

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Schiedsstelle in _____

Amtsgerichtsbezirk _____

Sühnebescheinigung

In dem Schlichtungsverfahren zwischen

(Name und Vorname, ggf. Firma der Antragstellerin/des Antragstellers, ggf. auch des gesetzlichen Vertreters)

(vollständige Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

und _____
(Name und Vorname, ggf. Firma der Antragsgegnerin/des Antragsgegners, ggf. auch des gesetzlichen Vertreters)

(vollständige Anschrift der Antragsgegnerin/des Antragsgegners)

ist der Sühneversuch erfolglos geblieben.

Gegenstand der Schlichtungsverhandlung war

(Kurzbeschreibung des Lebenssachverhalts/des Gegenstands der dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin zur Last gelegten Straftat sowie Angabe des genauen Zeitpunkts ihrer Begehung)

Das Schlichtungsverfahren begann am _____
(Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle)

*Beide Parteien sind zur Ladung am erschienen.

*Der Antragsgegner/die Antragsgegnerin ist trotz ordnungsgemäßer Ladung am nicht erschienen.

*Der Antragsgegner/die Antragsgegnerin hat sich vor Schluss der Verhandlung unentschuldigt entfernt.

Ort, Datum

(Unterschrift, Dienstsiegel)

* Nicht zutreffende Zeilen sind zu streichen

Kassenbuch

Anleitung

Das Kassenbuch dient der Erfassung der bei der Schiedsstelle eingegangenen Beträge. Einzutragen in Spalte 5 sind daher die abzurechnenden Vorschüsse, alle bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde an die Schiedsstelle bewirkten Zahlungen.

Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im Übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung vorzunehmen.

Eingezahlte Teilbeträge oder nicht kostendeckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Die Verrechnung solcher Teilzahlungen auf Ordnungsgelder ist erst nach Erfüllung der Kostenschuld und nur dann zulässig, wenn der Einzahlende Schuldner des Ordnungsgeldes ist. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in Spalte 10 ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.

In Spalte 9 sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde abzuführenden Gebührenanteile und Ordnungsgelder einzutragen.

Zur Abrechnung mit der Gemeinde sind die Spalten 7 und 8 unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde zu zahlende Betrag (die Hälfte von Spalte 7, der volle Betrag von Spalte 8 ist in Spalte 9 einzutragen (siehe vorgenannter Absatz).

Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 9) soll sich die Schiedsstelle in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 10 des Kassenbuchs Kenntnis von den Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

Das Kassenbuch ist zum Ende des Kalenderjahres nach Abstimmung mit der Gemeinde und bei Beendigung des Amtes abzuschließen.

Muster:

Kassenbuch der Schiedsstelle _____, bestehend aus _____ Seiten.

Dem Schiedsmann/der Schiedsfrau _____ in _____
zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort, Datum, Dienststempel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Lfd. Nr. des Vorblattes	Name des Einzahlers	Eingezahlter Betrag - Euro -	Verwendet als			Überschuss - Euro -	Vermerke
					Auslagen - Euro -	Gebühren - Euro -	Ordnungsgeld - Euro -		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Abschrift

Anlage 6a
(zu Nummern 49.1.1 und 52.2)

Kostenrechnung, wenn Antragsteller Kostenschuldner ist

Schiedsstelle _____, den _____
Gemeinde _____
Anschrift _____
Vorblatt-Nr. _____

Kostenrechnung

in der Sache _____ gegen _____

Kosten	Betrag - Euro -	Bemerkungen
Gebühr für das Verfahren mit - ohne - Vergleich (§ 50 SchStG M-V)		
Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 50 Absatz 2 SchStG M-V)		
Dokumentenpauschale - Seiten - (§ 51 Absatz 1 Nummer 1 SchStG M-V)		
Portoauslagen (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 SchStG M-V)		
Dolmetscherkosten (§ 51 Absatz 2 SchStG M-V)		
(sonstige Auslagen)		
Gesamtbetrag		
abzüglich Vorschuss		
noch zu zahlender Betrag/Überschuss ¹⁾		

von/an _____

(Name, Anschrift)

Herrn/Frau/Eheleute/Lebenspartner ¹⁾

Sehr geehrte Empfängerin! Sehr geehrter Empfänger!

- ²⁾ Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen einer Frist von einem Monat an mich - auf mein Konto -

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde _____ zur Einleitung eines Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

- ²⁾ Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.
- ²⁾ Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.
- ²⁾ Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsperson _____

(Siegel)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen

²⁾ Zutreffendes ankreuzen

Abschrift

Nichtamtlicher Teil

Kostenverteilung

Von dem Gesamtbetrag trägt der Antragsteller	_____	Euro
Er hat gezahlt	_____	Euro
Noch zu zahlen/Überschuss	=====	Euro
Auf den Antragsteller entfallen	=====	Euro

Abschrift für den Antragssteller

Kostenrechnung, wenn Beitreibung durchgeführt wird

Schiedsstelle

_____, den _____
Gemeinde _____

Anschrift

Vorblatt-Nr. _____

Kostenrechnung

in der Sache _____ gegen _____

Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
Gebühr für das Verfahren mit - ohne - Vergleich (§ 50 SchStG M-V)		
Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 50 Absatz 2 SchStG M-V)		
Dokumentenpauschale - Seiten - (§ 51 Absatz 1 Nummer 1 SchStG M-V)		
Portoauslagen (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 SchStG M-V)		
Dolmetscherkosten (§ 51 Absatz 2 SchStG M-V)		
(sonstige Auslagen)		
Gesamtbetrag		
abzüglich Vorschuss		
noch zu zahlender Betrag		

Kostenschuldner _____
(Name, Anschrift)
an Gemeinde/Stadt _____

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um

- ¹⁾ Einleitung des Beitreibungsverfahrens und Überweisung auf mein Konto. Der Kostenschuldner hat die Kostenforderung nicht innerhalb der gestellten Monatsfrist gezahlt.
- ¹⁾ Überweisung auf mein Konto, weil _____

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsperson

(Siegel)

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

Abschrift

Nichtamtlicher Teil

Kostenverteilung

Von dem Gesamtbetrag trägt der Antragsteller _____ Euro

Er hat gezahlt _____ Euro

Noch zu zahlen/Überschuss _____ Euro

Auf den Antragsteller entfallen _____ Euro

Abschrift für die Gemeinde